



Wahlordnung

FSA e. V.

Tomannweg 6
81673 München

Tel.: +49 89 43184-301
info@fsa-ev.com
www.fsa-ev.com

Vereinsregister München
Nr. 5670

Inhalt

I. Wahl der Vertreterversammlung des Vereins	3
§ 1 Wahlleiter, Wahlausschuss, Wahlzeit	3
§ 2 Wahlbezirke, Zahl der Vertreter*innen (Quorum), Ersatzpersonen	3
§ 3 Wählerliste	4
§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit	4
§ 5 Veröffentlichungen zur Wahl	5
§ 6 Wahlbewerbung	5
§ 7 Stimmzettel	6
§ 8 Wahlverfahren, Wahlmittel	6
§ 9 Stimmabgabe	7
§ 10 Feststellen des Wahlergebnisses	8
§ 11 Verständigung der Gewählten	8
§ 12 Nachrücken der Ersatzpersonen	8
§ 13 Veröffentlichung des Wahlergebnisses	9
§ 14 Anfechtung der Wahl	9
§ 15 Wahlperiode, Zusammentritt der Vertreterversammlung, Nachwahl, Neuwahl	9
§ 16 Kosten der Wahl	10
II. Wahl des Vorstands des Vereins	10
§ 17 Wahlleitung, Wahlverfahren	10
§ 18 Wahlberechtigung, Wählbarkeit	10
§ 19 Wahlgrundsätze	10
III. Auswahl von Kandidat*innen für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bei der NOVENTI Health SE	11
§ 20 Ausschussmitglieder	11
§ 21 Vorschlagsrecht, Bewerbungen	12
§ 22 Kandidatenauswahl, Beschlussfassung	12

Anlage 1: Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat der NOVENTI Health SE ..	14
---	----

Diese Wahlordnung regelt die Wahl von Vertreterversammlung und Vorstand des Vereins sowie die Kandidatenauswahl für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bei der NOVENTI Health SE.

I. Wahl der Vertreterversammlung des Vereins

§ 1 Wahlleiter, Wahlausschuss, Wahlzeit

- 1.1 Der Vorstand des Vereins beruft einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus Wahlleiter*in, Stellvertreter*in und vier (4) Beisitzer*innen, von denen mindestens drei (3) wahlberechtigt zur Vertreterversammlung sein müssen. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleitung, bei deren Verhinderung die Stellvertretung.
- 1.2 Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn Wahlleiter*in oder Stellvertreter*in und mindestens zwei (2) weitere Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme von Wahlleiter*in bzw. Stellvertreter*in den Ausschlag. Beschlüsse des Wahlausschusses können auch in schriftlicher Form im Umlauf-Verfahren, mündlich, per Telefon, E-Mail oder Online-Konferenz gefasst werden.
- 1.3 Der Vorstand setzt Beginn und Ende der Wahlzeit fest.

§ 2 Wahlbezirke, Zahl der Vertreter*innen (Quorum), Ersatzpersonen

- 2.1 Die Wahl wird getrennt nach den Wahlbezirken, in denen der Verein Mitglieder hat, durchgeführt. Jedes Mitglied stimmt für den Wahlbezirk, dem es laut abgeschlossener Wählerliste (§ 3.4) zugeordnet ist. Maßgeblich für die Zuordnung zu einem Wahlbezirk ist der Sitz der Hauptapotheke.
- 2.2 Als Wahlbezirke sind bestimmt:
 - Nr. 1 Oberbayern
 - Nr. 2 Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken
 - Nr. 3 Schwaben, Mittelfranken, Unterfranken
 - Nr. 4 Tübingen, Stuttgart
 - Nr. 5 Freiburg, Karlsruhe
 - Nr. 6 Sachsen
 - Nr. 7 Sachsen-Anhalt
 - Nr. 8 Kann ein Mitglied keinem der vorstehenden Wahlbezirke zugeordnet werden, stimmt es für den Wahlbezirk Nr. 8 ab.
- 2.3 Die Vertreterversammlung kann weitere Wahlbezirke benennen.

- 2.4 Für jeweils neunzig (90) Mitglieder eines Wahlbezirks ist ein (1) Mitglied der Vertreterversammlung zu wählen. Verbleibt bei der Teilung der Zahl der Mitglieder eines Wahlbezirks ein Rest größer fünfundvierzig (45), so ist ein (1) weiteres Mitglied der Vertreterversammlung zu wählen.
- 2.5 Für jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist eine (1) Ersatzperson zu wählen, die bei Ausscheiden eines Vertreters oder einer Vertreterin in die Vertreterversammlung nachrückt.
- 2.6 In jedem Wahlbezirk sind mindestens zwei (2) Vertreter*innen und zwei (2) Ersatzpersonen zu wählen.

§ 3 Wählerliste

- 3.1 Es wird eine Wählerliste erstellt, in der die wahlberechtigten Mitglieder pro Wahlbezirk gemäß dem Stand zum 1. Januar des Wahljahres alphabetisch aufgeführt sind. Die Wahlleitung kann einen späteren Stichtag bestimmen. Die Wählerliste wird spätestens am 55. Tag vor Beginn der Wahlzeit in den Geschäftsräumen des Vereins ausgelegt.
- 3.2 Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste kann binnen 14 Tagen ab Beginn der Auslage schriftlich bei der Wahlleitung eingelegt werden. Der erste Tag der Auslage zählt bei der Berechnung der Frist nicht mit. Der Einspruch muss, soweit nicht offenkundig, durch Vorlage von Beweismitteln begründet werden.
- 3.3 Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und dem Einspruchsführer mitzuteilen. Ist ein Einspruch gerechtfertigt oder ist die Wählerliste infolge urkundlich nachgewiesener Todesfälle oder aus anderen Gründen offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Wahlleitung die Wählerliste bis zu deren Abschluss berichtigen.
- 3.4 Die Wählerliste ist am 40. Tag vor Beginn der Wahlzeit abzuschließen. Der erste Tag der Wahlzeit ist bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die in der abgeschlossenen Wählerliste aufgeführt sind.

§ 5 Veröffentlichungen zur Wahl

- 5.1 Alle Veröffentlichungen zur Wahl erfolgen durch die Wahlleitung per Auslage in den Geschäftsräumen des Vereins und in Sonderrundschreiben oder per E-Mail an die Mitglieder. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung in der Fachpresse und auf der Internetseite des Vereins möglich.
- 5.2 Die 1. Wahlbekanntmachung wird spätestens 60 Tage vor Beginn der Wahlzeit veröffentlicht. Der erste Tag der Wahlzeit zählt bei der Berechnung der Frist nicht mit. Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
- (a) Beginn und Ende der Wahlzeit,
 - (b) den Termin, zu dem die Wählerliste ausgelegt wird,
 - (c) das Einspruchsverfahren gegen die Wählerliste,
 - (d) die Aufforderung zur Abgabe von Wahlbewerbungen.
- 5.3 Die 2. Wahlbekanntmachung wird nach Abschluss der Wählerliste veröffentlicht; sie enthält:
- (a) die Zahl der Wahlberechtigten und der zu wählenden Vertreter*innen und Ersatzpersonen,
 - (b) das Abstimmungsverfahren,
 - (c) die Aufforderung zur Abgabe von Wahlbewerbungen.

§ 6 Wahlbewerbung

- 6.1 Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sich in seinem Wahlbezirk zur Wahl stellen.
- 6.2 Die Wahlbewerbung ist bis zum 20. Tag vor Beginn der Wahlzeit bei der Wahlleitung einzureichen:
- (a) schriftlich per Brief oder
 - (b) in Textform (E-Mail oder Fax) oder
 - (c) über ein geeignetes Online-Portal (digitale Entgegennahme der Bewerbung).

Der erste Tag der Wahlzeit ist bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen. Wahlbewerbungen, die nach dem 20. Tag, 18:00 Uhr, eingegangen sind, dürfen nicht mehr in die Stimmzettel aufgenommen werden. Ist der 20. Tag vor Beginn der Wahlzeit ein Samstag, Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des ersten nachfolgenden Werktages.

- 6.3 Die Wahlbewerbung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- (a) Der Wahlbewerber bzw. die Wahlbewerberin ist einwandfrei gekennzeichnet,
 - (b) hat erklärt, die Wahl anzunehmen, wenn er/sie gewählt wird, und
 - (c) eine Person benannt, die bevollmächtigt ist Erklärungen zur Wahl abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Die Wahlleitung hat die Wahlbewerbungen unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Bei Mängeln werden die Wahlbewerber*innen unverzüglich benachrichtigt. Sofern es innerhalb der Frist gemäß § 6.2 möglich ist, insbesondere Wahlbewerber*innen oder Bevollmächtigte erreichbar sind, fordert die Wahlleitung dazu auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.
- 6.5 Über die Gültigkeit der Wahlbewerbungen entscheidet der Wahlausschuss.
- 6.6 Gültige Wahlbewerbungen können im Online-Wahlsystem und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden, sofern die Einwilligungserklärungen der Wahlbewerber*innen vorliegen.

§ 7 Stimmzettel

- 7.1 Für jeden Wahlbezirk wird ein Stimmzettel mit den gültigen Wahlbewerbungen erstellt.
- 7.2 Der Stimmzettel enthält
- (a) Vor- und Nachname sowie Name und Anschrift der Hauptapotheke der Wahlbewerber*innen, alphabetisch nach Namen sortiert,
 - (b) die Zahl der zu vergebenden Stimmen. Diese ergibt sich aus der Zahl der zu wählenden Vertreter*innen und Ersatzpersonen gemäß § 2.4 bzw. § 2.5.
- 7.3 Gibt es in einem Wahlbezirk keine, keine gültigen oder nicht genügend gültige Wahlbewerbungen für die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen und Ersatzpersonen, dann findet in diesem Wahlbezirk keine bzw. eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt.

§ 8 Wahlverfahren, Wahlmittel

- 8.1 Die Vertreterversammlung wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- 8.2 Die Wahl findet als Online-Wahl (Elektronische Wahl) statt. Der Verein kann für die Durchführung der Online-Wahl einen geeigneten Dienstleister beauftragen.

- 8.3 Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht persönlich aus. Die eingesetzte Software muss die in § 8.1 genannten Wahlgrundsätze einhalten.
- 8.4 Die Wahlleitung richtet die Online-Wahl ein, sobald die Wählerliste und das Wahlbewerbungsverfahren abgeschlossen sind. Sie meldet sich dazu im Online-Wahlsystem an und führt folgende Schritte aus:
- (a) Die Wahlleitung legt die Online-Stimmzettel an,
 - (b) lädt das Wählerverzeichnis in das Online-Wahlsystem und
 - (c) legt die Parameter für die Zugangsdaten fest (z. B. Name und E-Mail-Adresse).
- 8.5 Die Wahlleitung versiegelt und startet die Wahl.
- 8.6 Beim Einrichten der Online-Wahl können weitere Mitglieder des Wahlausschusses mitwirken, insbesondere um die Wahlleitung zu unterstützen.

§ 9 Stimmabgabe

- 9.1 Für die Stimmabgabe benötigen die Wahlberechtigten ein internetfähiges Endgerät (z. B. Tablet, Handy, Laptop, PC), einen Internetbrowser, Zugriff auf ihr E-Mailkonto und einen Zugang zum Internet.
- 9.2 Anhand der von der Wahlleitung definierten Parameter erstellt das Online-Wahlsystem die Zugangsdaten für die Online-Stimmabgabe.
- 9.3 Die Wahlberechtigten erhalten rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit per E-Mail die Zugangsdaten für die Online-Wahl. Nach Abruf der E-Mail mit den persönlichen Zugangsdaten zur Wahl folgen die Wähler*innen dem Link in der E-Mail auf den Server des Online-Wahl-Anbieters. Dort loggen sie sich mit ihren Zugangsdaten ein.
- 9.4 Das Online-Wahlsystem leitet die Wähler*innen durch den Wahlvorgang. Die Abstimmung kann innerhalb der Wahlzeit gem. § 5.2 (a) in der Regel zu jeder Uhrzeit erfolgen. Es gelten folgende Wahlgrundsätze:
- (a) Pro Kandidat*in darf nur eine Stimme vergeben werden; ein Häufeln von Stimmen ist nicht erlaubt.
 - (b) Es dürfen nicht mehr Stimmen vergeben werden, als auf dem Stimmzettel angegeben sind.
- 9.5 Das Online-Wahlsystem stellt sicher, dass die Stimmabgabe nach Beendigung des Wahlvorgangs nicht wiederholt werden kann.

- 9.6 Nach Ablauf der Wahlzeit wird das Online-Wahlsystem geschlossen; eine Stimmabgabe ist dann nicht mehr möglich.

§ 10 Feststellen des Wahlergebnisses

- 10.1 Das Wahlergebnis wird in öffentlicher Sitzung festgestellt.
- 10.2 Das Wahlergebnis wird im Beisein des Wahlausschusses elektronisch abgerufen und ausgewertet.
- 10.3 Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.
- 10.4 Gewählt sind die Bewerber*innen, die mindestens 2 Stimmen erhalten haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl und zwar zunächst als Vertreter*innen, dann als Ersatzpersonen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleitung per Los, bei deren Verhinderung die Stellvertretung.
- 10.5 Über das Feststellen des Wahlergebnisses ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Zahl der auf die einzelnen Bewerber*innen entfallenden gültigen Stimmen aufzuführen ist. Die vom Online-Wahlsystem erzeugte Wahldokumentation wird gemäß der gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen archiviert.
- 10.6 Beim Feststellen des Wahlergebnisses können weitere Personen mitwirken, insbesondere um die Wahlleitung und den Wahlausschuss zu unterstützen.

§ 11 Verständigung der Gewählten

Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten schriftlich oder per E-Mail. Die Benachrichtigung enthält die auf die Gewählten entfallene Stimmenzahl und die Wahlbeteiligung in ihren Wahlbezirken.

§ 12 Nachrücken der Ersatzpersonen

- 12.1 Wenn Vertreter*innen vor Ablauf der Wahlperiode aus der Vertreterversammlung oder dem Verein ausscheiden, werden sie durch die nächststrangige Ersatzperson aus dem betreffenden Wahlkreis ersetzt.
- 12.2 Der Vorstand des Vereins stellt fest, ob die Voraussetzungen für ein Nachrücken vorliegen. Die Betroffenen können gegen diese Feststellung die Entscheidung der Vertreterversammlung anrufen.

§ 13 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- 13.1 Der/die 1. Vorsitzende des Vereins veröffentlicht das Wahlergebnis durch Auslage in den Geschäftsräumen des Vereins. Innerhalb der 14-tägigen Auslagefrist, die mit dem Tag der Auslage beginnt, können die Mitglieder Einsicht nehmen. Das Wahlergebnis kann in der Fachpresse und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.
- 13.2 Die Gewählten werden getrennt nach Wahlbezirken in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl bekanntgegeben. Die Stimmzahl wird angegeben.

§ 14 Anfechtung der Wahl

- 14.1 Jede*r Wahlberechtigte kann das Wahlergebnis binnen 7 Tagen schriftlich gegenüber der Wahlleitung anfechten, wenn gegen zwingende Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen wurde. Die Anfechtungsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Auslage. Die Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn der gerügte Verstoß Einfluss auf das Wahlergebnis hatte.
- 14.2 Die Wahlleitung sendet die Anfechtungserklärung mit einer Stellungnahme des Wahlausschusses an den 1. Vorsitzenden bzw. die 1. Vorsitzende des Vereins, die in der nächsten Vertreterversammlung die Entscheidung über die Anfechtung herbeiführen. Die von der Anfechtung Betroffenen sind vor der Entscheidung zu hören.

§ 15 Wahlperiode, Zusammentritt der Vertreterversammlung, Nachwahl, Neuwahl

- 15.1 Die Vertreterversammlung wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet spätestens 63 Monate nach dem ersten Zusammentritt der Vertreterversammlung.
- 15.2 Die Vertreterversammlung tritt spätestens am 90. Tag nach Auslage des Wahlergebnisses zusammen. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der Auslage des Wahlergebnisses.
- 15.3 Wird die Wahl in einem oder mehreren Wahlbezirken für ungültig erklärt und wird deshalb eine Nachwahl erforderlich, so ist diese nur in den betroffenen Wahlbezirken durchzuführen. Vertreter*innen, deren Wahl angefochten ist, bleiben bis zur Ungültigkeitserklärung im Amt. Die Wahlperiode der aus solchen Wahlen hervorgehenden Vertreter*innen endet mit der Wahlperiode der Vertreterversammlung.

- 15.4 Eine vorzeitige Neuwahl findet statt, wenn die Zahl der Vertreter*innen unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzpersonen auf die Hälfte der ursprünglich gewählten Vertreter*innen sinkt.

§ 16 Kosten der Wahl

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt der Verein.

II. Wahl des Vorstands des Vereins

§ 17 Wahlleitung, Wahlverfahren

- 17.1 Die Vertreterversammlung des Vereins bestimmt die Wahlleitung und die Wahlhelfer*innen.
- 17.2 Die Wahlleitung legt fest, ob die Stimmabgabe mit elektronischen Wahlgeräten durchgeführt wird. In diesem Fall muss die Wahlleitung die ordnungsgemäße Funktionsweise der elektronischen Wahlgeräte prüfen, damit die unter § 19 festgelegten Wahlgrundsätze entsprechend eingehalten werden.

§ 18 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Vertreterversammlung des Vereins.

§ 19 Wahlgrundsätze

- 19.1 Die beiden Vorsitzenden, die drei weiteren Vorstandsmitglieder sowie die drei Ersatzpersonen werden nacheinander aus der Mitte der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 19.2 Die Wahl ist geheim. Es gelten folgende Wahlgrundsätze:
- (a) Jedes anwesende Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Stimme pro Wahlgang.
 - (b) Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
 - (c) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit).
 - (d) Bei Stimmgleichheit wird ein Stichentscheid durchgeführt. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme weniger, als Kandidat*innen im Stichentscheid stehen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

19.3 Für die Wahl mit Stimmzetteln gilt ferner:

- (a) Für jeden Wahlgang gibt es einen eigenen Stimmzettel.
- (b) Bei Zustimmung zu Kandidat*innen wird auf dem Stimmzettel „JA“ oder deren Name eingetragen.
- (c) Leere Stimmzettel werden als Enthaltung gewertet.
- (d) Stimmabgabe auf einem falschen Stimmzettel bzw. mit einem falschen Kandidatennamen ist ungültig.

III. Auswahl von Kandidat*innen für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bei der NOVENTI Health SE

Der Verein ist alleiniger stimmberechtigter Aktionär der NOVENTI Health SE. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung der NOVENTI Health SE bestellt, in der der Verein durch seinen Vorstand vertreten wird. Über die Kandidatenauswahl für die von der Hauptversammlung zu bestellenden Aktionärsvertreter entscheidet gemäß § 9 der Satzung des FSA e. V. der dafür vom Vorstand des Vereins eingerichtete Ausschuss Aufsichtsratsauswahl.

§ 20 Ausschussmitglieder

- 20.1 Dem Ausschuss Aufsichtsratsauswahl gehören gemäß § 9.2 der Satzung des FSA e. V. die beiden Vorsitzenden des Vereins sowie ein (1) weiteres Mitglied des Vereinsvorstands und fünf (5) Mitglieder der Vertreterversammlung an, die sich wie folgt verteilen: ein (1) Mitglied für die Wahlbezirke 1, 2, 3; ein (1) Mitglied für die Wahlbezirke 4, 5 sowie jeweils ein (1) Mitglied aus den Wahlbezirken 6, 7 und 8. Den Vorsitz des Ausschusses hat der/die 1. Vorsitzende des Vereins.
- 20.2 Der Vorstand entscheidet per Beschluss, wer neben den beiden Vorsitzenden dem Ausschuss als weiteres Vorstandsmitglied angehören soll.
- 20.3 Die aus der Vertreterversammlung zu wählenden Ausschussmitglieder werden nach Wahlbezirk(en) getrennt in geheimer Wahl gewählt. Stimmberechtigt sind jeweils nur die Vertreter*innen aus dem(n) entsprechenden Wahlbezirk(en). Die Wahl leitet der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Die Wahlleitung legt das Wahlverfahren fest, § 17.2 Satz 1 gilt entsprechend. Wird mit elektronischen Wahlgeräten gewählt, muss die Wahlleitung die ordnungsgemäße Funktionsweise der Wahlgeräte prüfen, damit die unter 20.4. festgelegten Wahlgrundsätze entsprechend eingehalten werden.

- 20.4 Für die Wahl der Ausschussmitglieder aus der Vertreterversammlung gelten folgende Wahlgrundsätze:
- (a) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung aus dem/n betreffendem/n Wahlbezirk/en hat eine Stimme.
 - (b) Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
 - (c) Gewählt sind die Kandidat*innen nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl und zwar zunächst als Ausschussmitglied, dann als Ersatzperson(en).
 - (d) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleitung per Los.
- 20.5 Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, rückt die nächststrangige Ersatzperson aus dem/n betreffendem/n Wahlbezirk/en in den Ausschuss nach. Gibt es keine Ersatzperson, wird in der nächsten Vertreterversammlung ein Mitglied aus dem/n betreffendem/n Wahlbezirk/en gem. § 20.3 nachgewählt.

§ 21 Vorschlagsrecht, Bewerbungen

- 21.1 Für die von der Hauptversammlung zu bestellenden Aktionärsvertreter können die Mitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats der NOVENTI Health SE geeignete Kandidat*innen vorschlagen. Das gesetzlich vorgegebene Vorschlagsrecht für den Aufsichtsrat gemäß § 124 Abs. 3 AktG bleibt unberührt
- 21.2 Außerdem kann sich jedes Mitglied des Vereins, das nicht Mitglied im Vorstand der NOVENTI Health SE ist, für ein Amt als Aktionärsvertreter bewerben.
- 21.3 Die vorgeschlagenen Kandidat*innen bzw. die Bewerber*innen sollen dem „Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat der NOVENTI Health SE“ gerecht werden, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Wahlordnung ist.
- 21.4 Kandidatenvorschläge und Bewerbungen müssen dem Ausschuss Aufsichtsratsauswahl spätestens bis zum Ablauf des 20. Tages vor der Hauptversammlung der NOVENTI Health SE vorliegen, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden.

§ 22 Kandidatenauswahl, Beschlussfassung

- 22.1 Der Ausschuss Aufsichtsratsauswahl wählt per Beschluss aus den Kandidatenvorschlägen und Bewerbungen die Kandidat*innen aus, die zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt werden sollen.

Dabei orientiert sich der Ausschuss Aufsichtsratswahl am „Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat der NOVENTI Health SE“.

- 22.2 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn eine*r der beiden Vorsitzenden des Vereins und mindestens vier (4) weitere Ausschussmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn nicht alle Ausschusssitze besetzt sind.
- 22.3 Beschlüsse des Ausschusses Aufsichtsratswahl werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei gelten Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden des Vereins den Ausschlag, bei Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden. Beschlüsse des Wahlausschusses können auch in schriftlicher Form im Umlauf-Verfahren, mündlich, per Telefon, Telefax, E-Mail oder Online-Konferenz gefasst werden.
- 22.4 Ausschussmitglieder, die auf eigenen oder dritten Vorschlag für die Wahl in den Aufsichtsrat aufgestellt sind, sind bei Abstimmungen zu ihrer Person nicht stimmberechtigt.
- 22.5 Der Ausschuss teilt dem Vorstand des Vereins seine Kandidatenauswahl in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zur Hauptversammlung der NOVENTI Health SE mit, in welcher die Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden, und weist ihn zur Wahl der ausgewählten Kandidat*innen an.

IV. Inkrafttreten der Wahlordnung

Diese Wahlordnung tritt am 28.06.2022 in Kraft.

Anlage 1: Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat der NOVENTI Health SE

Der Aufsichtsrat der NOVENTI Health SE ist so zu besetzen, dass eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands der NOVENTI Health SE sichergestellt ist, wie sie das Gesetz und die Satzung der NOVENTI Health SE vorschreiben. Dazu muss jedes Aufsichtsratsmitglied bestimmte allgemeine Anforderungen erfüllen. Außerdem muss der Aufsichtsrat als Gesamtgremium über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die erforderlich sind, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können.

1. Persönliche Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratsmitglieder der NOVENTI Health SE sollen

- (a) ehrlich, fair und integer sein,
- (b) ein modernes Verständnis von Unternehmensethik, Gesamtverantwortung und konstruktiver Kommunikation haben,
- (c) bereit und fähig sein, sich inhaltlich mit den verschiedensten Themen zu befassen,
- (d) über ausreichend Zeit verfügen, um das Aufsichtsratsmandat mit der gebotenen Sorgfalt und Regelmäßigkeit ausüben zu können.

2. Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums

- (a) Der Aufsichtsrat muss in seiner Gesamtheit die Positionen des Alleinaktionärs FSA e. V. bei seiner Arbeit berücksichtigen und mit dem Gesundheitswesen bzw. der Gesundheitspolitik in Deutschland vertraut sein.
- (b) Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf Diversität (Vielfalt) geachtet werden: Von unterschiedlichen, sich ergänzenden fachlichen Profilen, Berufs- und Lebenserfahrungen, einer ausgewogenen Altersmischung, verschiedenen Persönlichkeiten und einer angemessenen Vertretung aller Geschlechter kann die Aufsichtsratsarbeit profitieren.
- (c) Dem Aufsichtsrat sollen mindestens drei (3) unabhängige Mitglieder angehören. Unabhängig ist ein Aufsichtsratsmitglied dann, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, aus der sich ein Interessenskonflikt ergeben könnte.
- (d) Dem Aufsichtsrat darf nicht angehören, wer eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausübt.
- (e) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei (2) ehemalige Mitglieder des Vorstands von Beteiligungsunternehmen angehören.

3. Anforderungen an die Vertreter des Aktionärs

Die von der Hauptversammlung zu bestellenden Aktionärsvertreter sollen so ausgewählt werden, dass die folgenden Kompetenzfelder jeweils von mindestens einer Person abgedeckt sind:

- (a) Vor-Ort-Apotheke Abrechnung: Apotheker*in mit Rezeptabrechnung über NOVENTI
- (b) Vor-Ort-Apotheke WaWi: Apotheker*in mit Warenwirtschaft von NOVENTI
- (c) Sonstige Leistungserbringer (SoLe): idealerweise Kund*in eines NOVENTI-Tochterunternehmens im SoLe-Bereich
- (d) Finanzen: Bankwesen, Kapitalmarkt
- (e) Jahresabschluss/Steuern: Rechnungslegung oder Abschlussprüfung, interne Kontrollverfahren
- (f) Recht
- (g) IT und Digitalisierung